

5680/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 24. März 1999, Nr. 5959/J, betreffend die Österreichische Staatsdruckerei, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfrage bezieht sich teilweise auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr. Die Anteilsrechte an der Österreichischen Staatsdruckerei sind gemäß dem Staatsdruckereigesetz 1996, BGBI. I Nr. 1/1997, mit dem Tag der Abspaltung der Wiener Zeitung am 9. Juli 1998 in das Eigentum der ÖIAG zwecks mehrheitlicher Privatisierung gemäß den Bestimmungen des ÖIAG - Gesetzes übergegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme der ÖIAG beantworte ich die einzelnen den operativen Bereich der Österreichischen Staatsdruckerei AG betreffenden Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Nach Mitteilung der ÖIAG belief sich das jährliche Auftragsvolumen für Produkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 des Staatsdruckereigesetzes 1996 im Jahr 1997 auf 111,8 Mio S und im Jahr 1998 auf 80,0 Mio S.

Zu 2.:

Die zukünftige Entwicklung des in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellten Auftrags - volumen ist als weiterhin rückläufig zu beurteilen.

Zu 3.:

Durch die Staatsdruckereigesetz - Novelle 1999 soll keine neue Monopolstellung für die Österreichische Staatsdruckerei GmbH begründet werden. Vielmehr wird durch die Novelle klargestellt, daß sich die im Staatsdruckereigesetz 1996 bereits enthaltene Kontra - hierungspflicht für die Bundesorgane im Bereich des Wert - und Sicherheitsdrucks auch auf die gemäß der vorliegenden Novelle abzuspaltere „Österreichische Staats - druckerei GmbH“ erstreckt.

Zu 4.:

Die Kontrahierungspflicht für die Bundesorgane im Bereich des Wert - und Sicherheitsdrucks ist in den dabei berührten Sicherheitsinteressen des Bundes begründet; die vorliegende gesetzliche Regelung entspricht der Vorgabe der Richtlinie 92150/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie).

Zu 5.:

Mangels gesetzlicher Grundlage ist der Verkaufsprozess für den Wert - und Sicherheitsdruck noch nicht eingeleitet worden

Zu 6.:

Nach dem derzeit vorliegenden Zeitplan soll die Eröffnungsbilanz der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zum 1. Jänner 1999 im Juli 1999 vorliegen und eine Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch im September 1999 erfolgen.

Zu 7.:

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird der Vorstand der ÖIAG nach Befassung des Aufsichtsrates der Hauptversammlung gemäß § 3 ÖIAG - Gesetz, BGBl. Nr. 204/1986 i.d.g.F., ein Privatisierungskonzept vorlegen. Bei der Erstellung des Privatisierungskonzeptes hat die ÖIAG die Bestimmungen des ÖIAG - Gesetzes über die Privatisierung der ÖIAG unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat vor einem Besluß der Hauptversammlung über dieses Privatisierungskonzept die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Zu 8.:

Nach Mitteilung der ÖIAG belief sich das jährliche Auftragsvolumen für Produkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996 im Jahr 1997 auf 116,6 Mio S und im Jahr 1998 auf 116,8 Mio S. Hievon entfallen im Jahr 1997 41 Mio S und im Jahr 1998 46 Mio S auf den Kommissionsvertrieb für Bundesgesetzblätter.

Zu 9.:

Angesichts der kostenlosen Abgabe von Rechtsnormen auf elektronischem Weg wird nach Mitteilung der ÖIAG mit einer deutlichen Abnahme des Auftragsvolumens für die entsprechenden Printprodukte zu rechnen sein.

Zu 10.:

Durch die Staatsdruckereigesetz - Novelle 1999 soll keine neue Monopolstellung für die Print Media Austria AG begründet werden. Vielmehr wird durch die Novelle klargestellt, daß sich die im Staatsdruckereigesetz 1996 bereits enthaltene Kontrahierungspflicht für die Bundes - organe im Bereich der Drucklegung und des Vertriebes des Bundesgesetzblattes, der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates sowie von amtlichen Verlautbarungsblättern für die Dienststellen des Bundes auch auf die Print Media Austria AG bzw. weitere künftig errichtete Tochtergesellschaften der „Print Media Austria AG“ erstreckt.

Zu 11.:

Die Kontrahierungspflicht für die Bundesorgane im Bereich der Drucklegung und des Vertriebes des Bundesgesetzblattes, der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates sowie von amtlichen Verlautbarungsblättern für die Dienststellen des Bundes ist im Erfordernis des Funktionierens des Staates begründet; die vorliegende gesetzliche Regelung entspricht der Vorgabe der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienst - leistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie).

Zu 12.:

Die Entscheidung der ÖIAG über die Erstellung eines Privatisierungskonzeptes für die Print Media Austria AG ist noch nicht erfolgt. Voraussetzung für ein derartiges Privatisierungskonzept ist das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes sowie die Ausgliederung des Wert - und Sicherheitsdruckes.